



## Organisation der zweiten Auffrischimpfung in den Pflegeheimen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Empfehlungen zur zweiten Auffrischimpfung veröffentlicht (vgl. auch **Corona-Praxisinformation vom 4. Februar 2022**). Das Expertengremium empfiehlt nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung eine zweite Auffrischimpfung für die folgenden Personengruppen:

### Frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischimpfung

- Personen ab 70 Jahren
- Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Personen mit Immundefizienz ab dem Alter von fünf Jahren

### Frühestens sechs Monate nach der ersten Auffrischimpfung (in begründeten Fällen auch bereits nach frühestens drei Monaten)

- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Kontakt zu Patienten bzw. Bewohnern

Für den zweiten Booster soll ein mRNA-Impfstoff verwendet werden – vorzugsweise derjenige, der bei der Grundimmunisierung beziehungsweise der ersten Auffrischimpfung zur Anwendung kam. Personen, die nach erfolgter COVID-19-Grundimmunisierung und erster Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Impfung empfohlen.

## Umsetzung in den Pflegeheimen

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) sieht die zweite Impf-Auffrischung besonders in den Altenpflegeheimen und beim betreuten Wohnen als dringlich an. Bis zum 31. März 2022 soll Bewohnern und Beschäftigten ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden. Begleitet wird dieser Prozess durch die Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) der Kommunen. Deren Aufgabe ist es, bis zum 4. März 2022 Kontakt zu den Einrichtungen aufzunehmen und etwaige Unterstützungsbedarfe zu erfassen.

Sofern eine eigenständige Organisation durch eine Einrichtung nicht möglich ist, beauftragen die KoCI die ärztlichen Ressourcen zur Durchführung der Impfungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Dieses Verfahren hat sich bereits bei der Durchführung der ersten Boosterimpfungen in den Heimen im Herbst vergangenen Jahres bewährt.



## Hinweise für heimversorgende Ärzte

Das MAGS sieht für die Terminierung von Impfangeboten zuvorderst die Pflegeeinrichtungen in der Pflicht. Sie sollen dafür vorzugsweise die Ärzte kontaktieren, die Patienten in ihren Einrichtungen betreuen bzw. bereits Impfaktionen vor Ort durchgeführt haben. „Bitte sprechen Sie die Heimleitung auch Ihrerseits bei Ihrem nächsten Besuch in den von Ihnen mitversorgten Einrichtungen an, um den Bewohnern und Beschäftigten möglichst schnell und koordiniert die zweite Boosterimpfung zukommen zu lassen“, so Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Das MAGS weist darauf hin, dass auch Angehörige der Bewohner und Beschäftigten im Rahmen einer terminierten Impfung mitgeimpft werden können – unter Berücksichtigung der STIKO-Empfehlungen und sofern die Einrichtung zuvor die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, also zum Beispiel die Personenzahl mitgeteilt hat, damit die entsprechenden Impfstoffmengen bestellt werden können.

## Zi-Blitzumfrage: Nordrhein hat die höchste Impfquote unter den Niedergelassenen

Die Bund-Länder-Runde (MPK) hat sich gestern einmütig dafür ausgesprochen, an der Impfpflicht für Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen ab 16. März 2022 festzuhalten. Einzelne Länder wiesen aber auch darauf hin, dass zur konkreten Umsetzung noch offene Vollzugsfragen zu klären sind – insbesondere, um die Versorgung im Gesundheits- und Pflegebereich nicht zu gefährden. Die MPK stellte fest, dass ein Betretungsverbot die letzte Stufe der Maßnahmenkette darstelle. Dadurch werde es nicht sofort flächendeckend automatisch zu solchen Verboten kommen.

Wie die Ausgestaltung der Impfpflicht am Ende auch aussehen mag: Die Praxen im Rheinland sind dafür gut aufgestellt. Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) hat in einer Blitzumfrage in der vergangenen Woche die derzeitigen Impfquoten in den Praxen der Vertragsärzte und Psychotherapeuten aller KV-Bezirke abgefragt. Ergebnis: Die nordrheinischen Praxen liegen ganz vorne. Über 95 Prozent der Niedergelassenen sind hier geimpft (Platz 1 im deutschlandweiten Vergleich), bei den Medizinischen Fachangestellten (MFA) sind es knapp 95 Prozent (Platz 2 im deutschlandweiten Vergleich). In vielen Bundesländern liegen die Impfquoten in den Arztpraxen dagegen nur um die 90 Prozent – Schlusslicht ist Thüringen mit rund 75 Prozent, etwas darüber liegen Sachsen und Sachsen-Anhalt. Im Durchschnitt aller KV-Bezirke verfügen 94 Prozent der Hausärzte, 93 Prozent der Fachärzte und 81 Prozent der Psychotherapeuten über einen aktuellen Immunitätsnachweis.

„Diese Zahlen geben uns für die Praxen in Nordrhein ein sehr gutes Grundgefühl. Hier wird vermutlich nicht mit spürbaren Beeinträchtigungen für die Praxisteams sowie für die Patientinnen und Patienten zu rechnen sein – einmal davon abgesehen, ob und wie die Impfpflicht durchgesetzt wird. Das ist aus unserer Sicht eine



# KVNO Praxisinformation

17. FEBRUAR 2022

sehr gute Nachricht für die ambulante medizinische Versorgung im Rheinland“, bewertet der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, die Zahlen aus der Zi-Umfrage.

## Mehr Arbeit durch Omikron

Befragt wurden die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte auch zur aktuellen Arbeitsbelastung auf dem Scheitelpunkt der Omikron-Welle. 71 Prozent der Befragten gaben an, dass ihre Belastung u. a. wegen des erhöhten Kommunikationsbedarfs durch Omikron und wegen des Ausfalls von Praxispersonal weiter zugenommen hat – bei den Hausärzten waren es 84 Prozent, bei Fachärzten gut die Hälfte. Viele Befragten beklagten zudem die mangelnde Wertschätzung durch die Politik, insbesondere mit Blick auf einen finanziellen Bonus für ihre Mitarbeitenden.

Die Umfrage fand vom 7. bis 13. Februar 2022 statt. Rund 11.200 Ärzte und Psychotherapeuten haben daran teilgenommen, die meisten aus Nordrhein. Ihre Antworten betreffen mehr als 26.700 Ärzte und Psychotherapeuten sowie mehr als 68.000 Praxismitarbeitende. Die Ergebnisse der Erhebung sind nicht repräsentativ.



Vollständige Ergebnisse der Zi-Praxisumfrage (PDF, 1,0 MB)



## RKI-Konkretisierung zum Genesenenstatus

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat seine umstrittene Entscheidung, die Geltungsdauer des Genesenenstatus von sechs auf drei Monate zu verkürzen, konkretisiert. Es stellt klar, dass sich die Verkürzung „ausschließlich auf Personen bezieht, die ungeimpft sind, d. h. weder vor noch nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben“.

Entsprechend gilt für Ungeimpfte: Sie gelten dann als „genesen“, wenn ihre vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und das Datum der Abnahme des positiven Abstrichs mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

Auch die Gültigkeit des **Genesenennachweises** wurde für diese Personengruppe von sechs Monaten auf 90 Tage reduziert.

Sobald eine genesene Person jedoch zusätzlich geimpft ist, geht es nicht mehr um den Genesenenstatus, sondern um die Frage der vollständigen Impfung. Wer sich in den ersten vier Wochen nach der ersten Impfung infiziert, sollte drei Monate nach der Infektion die zweite Dosis für eine vollständige Grundimmunisierung erhalten. Wer sich später infiziert, gilt durch die Infektion als grundimmunisiert.